



WIEBKE NÖRING
STEUERBERATERIN

Seelhorststr. 61
30175 Hannover
Fon 0511-1322910
www.steuernhannover.de

Merkblatt

Rentner

Inhalt

- | | | | |
|---|--------------------------------------|---|--|
| 1 | Allgemeines | 4 | Die steuerrechtliche
Festsetzungsverjährung |
| 2 | Steuerhinterziehung | 5 | Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung |
| 3 | Die strafrechtliche Verjährungsfrist | | |

1 Allgemeines

Durch das sogenannte **Alterseinkünftegesetz** wurden schätzungsweise 1,2 Mio. Rentner erstmals steuerpflichtig und mussten für das Jahr 2005 eine Einkommensteuererklärung abgeben. Während zuvor nur der Ertragsanteil der gesetzlichen Rente einkommensteuerpflichtig gewesen war (altersabhängig wurde ein Satz von ca. 27 % - 35 % der Rentenzahlung besteuert), werden Renten aus

- der gesetzlichen Rentenversicherung,
- landwirtschaftlichen Alterskassen,
- berufsständischen Versorgungseinrichtungen und
- privaten, kapitalgedeckten Leibrentenversicherungen

seit 2005 schrittweise nachgelagert besteuert.

Der Besteuerungsanteil bestimmt sich nunmehr nach dem Jahr des Renteneintritts. Alle Renten mit Beginn bis 2005 werden zu 50 % besteuert, und der steuerpflichtige Rentenanteil steigt in Schritten von zwei Prozentpunkten jährlich auf 80 % in 2020 und danach in Schritten von einem Prozentpunkt bis 2040 auf 100 % an.

Damit auch alle steuerpflichtigen Rentner erfasst werden, hat der Gesetzgeber damals veranlasst, dass die Rentenbezüge der Finanzverwaltung mitgeteilt werden. Anhand dieser Informationen sowie weiterer Erkenntnisse aus Datensammlungen und Kontrollmitteilungen der Finanzverwaltung (z.B. Mitteilungen zu Lohneinkünften, Zinseinnahmen, Mieteinkünften etc.) wurde es möglich zu überprüfen, ob im Einzelfall Steuern anfallen könnten. Betroffene Bürger wurden bzw. werden dann zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert.

Die Verpflichtung greift natürlich nur, soweit es tatsächlich zu einer **Steuernachforderung** kommt. Dies können wir gemeinsam bereits im Vorfeld durch eine Steuerberatung prüfen. Solche Überprüfungen offenbaren oft, dass bereits seit Jahren eine Steuerpflicht besteht: Die Summe der Renten-, Pensions-, Vermietungs- und Kapitaleinkünfte hat längst alle Frei- und Höchstbeträge aufgezehrt. Oft wurden auch - unbewusst - falsche Steuererklärungen abgegeben oder vermeintlich steuerfreie Renten nicht erklärt. In all diesen Fällen sollte man nicht warten, bis die Finanzverwaltung den Fehler aufdeckt, denn sie wertet solche Vorgänge schnell als Steuerstraftat, die zum Steuerhinterziehungsverfahren führt.

2 Steuerhinterziehung

Die Steuerhinterziehung ist eine **Straftat** und kann - je nach Schwere - mit einer Geldbuße oder/und einer Haftstrafe von bis zu fünf Jahren - in besonders schweren Fällen bis zu zehn Jahren - geahndet werden. Auch der Versuch ist strafbar.

Steuerpflichtige, die bei der Finanzverwaltung bewusst oder unbewusst Einkünfte falsch oder überhaupt nicht erklärt haben, können in bestimmten Fällen einer Strafverfolgung entgehen, wenn sie eine richtige Steuererklärung abgeben. Ausführliche Informationen zur Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung finden Sie in Punkt 5.

Wer eine Steuerstraftat begeht, riskiert - je nach Schwere seines Falls - aufwendige, ihn in seinem Leumund schädigende und in seiner Handlungsfreiheit einengende Maßnahmen mit häufig drastischen finanziellen Folgen. Allein schon die Vorladungen und die sonstige Korrespondenz mit der Strafverfolgungsbehörden strapazieren erfahrungsgemäß die Nerven - insbesondere der älteren Bürger.

Der Steuerschaden, der dem Staat entstanden ist, ist maßgeblich für die **Strafzumessung**:

- Bis 50.000 € werden normalerweise Geldstrafen verhängt,
- darüber kann auch eine Freiheitsstrafe (auf Bewährung) drohen.

Die finanziellen Folgen hängen von der jährlichen Steuerschuld des Betroffenen ab:

- Auf der untersten Ebene werden die hinterzogenen Steuern und die hierauf entfallenden Zinsen (6 % pro Jahr) nachgefordert. Je nach Ermessen verhängt die Strafverfolgungsbehörde bei Steuerhinterziehungen bis zu 2.500 € keine weitere Sanktion.
- Bei Steuerhinterziehungen über 2.500 € wird durch Verhandlungen in vielen Fällen eine Einstellung des Strafverfahrens gegen Zahlung eines Aufgeldes erreicht. Die Höhe des Aufgeldes liegt erfahrungsgemäß zwischen 20 % und 80 % der hinterzogenen Steuer.
- Soweit das Verfahren nicht eingestellt wird, kommt es zu einer Verurteilung, die in den meisten Fällen zu empfindlichen Geldstrafen führt und für den Betroffenen einen Eintrag in das Strafregister bedeutet. Er ist dann vorbestraft.

3 Die strafrechtliche Verjährungsfrist

Die strafrechtliche Verjährungsfrist zur Verfolgung von Steuerstraftaten steht nicht im Einklang mit der Festsetzungsverjährung für Steuern: Letztere lässt das Recht des Finanzamts, Steuerbescheide zu erlassen, erlöschen (siehe Punkt 4.). Ist hingegen die strafrechtliche Verjährungsfrist verstrichen, kann der Steuerpflichtige für seine Straftat nicht mehr bestraft werden. Die strafrechtliche Frist zur Verfolgung von nicht besonders schweren Steuerhinterziehungsvergehen beträgt **fünf Jahre**. Sie beginnt, sobald die Tat vollendet ist. (Bei einem Steuerbescheid ist dies der Fall, sobald der Bescheid als bekanntgegeben gilt, also mit Ablauf des dritten Tages nach Aufgabe zur Post.)

Beispiel

Eine Steuererklärung für das Jahr 2005, die falsche Angaben enthielt, wurde im Oktober 2006 beim Finanzamt eingereicht. Der Bescheid erging am 15.01.2007. Die fünfjährige Verjährungsfrist beginnt am 16.01.2007 zu laufen und endet am 15.01.2012.

Problematisch ist es, den Beginn der Verjährungsfrist zu prüfen, in solchen Fällen, in denen **keine Steuererklärung abgegeben** wurde. Zumeist geht man von einer Vollendung der Tat zu dem Zeitpunkt aus, an dem ca. 90 % der Veranlagungsfälle beim Finanzamt abgearbeitet wurden. In der Vergangenheit wurde hier jeweils der 28.02. des zweiten nach dem Veranlagungsjahr folgenden Jahres als Rechendatum angenommen.

Beispiel

Ein Steuerpflichtiger, der seine Steuererklärung bisher nicht eingereicht hat, fragt sich am 30.01.2006, ob er für das Jahr 1999 noch eine Steuererklärung abgeben muss, um eine Strafbefreiung zu erlangen.

Die fünfjährige Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des 28.02.2007 (Veranlagungsjahr 2005 + zwei Jahre), also am 01.03.2007 und endet am 28.02.2012. Der Steuerpflichtige sollte die Steuererklärung also noch beim Finanzamt einreichen.

Auch wenn die Finanzverwaltung im Rahmen der sogenannten Festsetzungsverjährung in Hinterziehungsfällen die Steuern für einen längeren Zeitraum nachfordern kann, hat es Sinn, in den Fällen einer nicht besonders schweren Steuerhinterziehung eine strafbefreiende Selbstanzeige auf den strafrechtlich relevanten Zeitraum zu beschränken. Die Finanzverwaltung wird dann, je nach Schwere der Tat, die Abgabe weiterer Steuererklärungen für die Vorjahreszeiträume anfordern.

4 Die steuerrechtliche Festsetzungsverjährung

Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wird, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Jahres, nach dem die Steuer entstanden ist. Die Steuer ist mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres entstanden.

Die Festsetzungsfrist beträgt

- im Normalfall vier Jahre,
- bei leichtfertiger Steuerverkürzung fünf Jahre und
- bei Steuerhinterziehung zehn Jahre.

Beispiel

Für die Einkommensteuer 2008 beginnt die Verjährungsfrist mit Ablauf des 31.12.2011, also am 01.01.2012. Die Festsetzungsverjährung bei Steuerhinterziehung tritt nach zehn Jahren, also am 31.12.2019 ein.

Hinweis

Als Betroffener sollten Sie die noch nicht verjährten Veranlagungszeiträume (Jahre) gemeinsam mit uns überprüfen. Dabei können wir Ihnen die möglichen Konsequenzen aufzeigen.

5 Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung

Bei einer Steuerhinterziehung kann man sich formlos durch Abgabe der richtigen Steuererklärung selbst anzeigen. Dies entfaltet eine strafbefreiende Wirkung, wenn

- man die hinterzogenen Steuern und anfallenden Zinsen fristgemäß zahlt und
- der Finanzverwaltung die Straftat noch nicht bekannt war oder sie unmittelbar vor der Aufdeckung stand.

Dann gilt: Wer gegenüber der Finanzbehörde zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang

- die unrichtigen Angaben berichtigt,
- die unvollständigen Angaben ergänzt oder
- die unterlassenen Angaben nachholt,

wird wegen dieser Steuerstraftaten nicht bestraft.

Hinweis

Die Selbstanzeige muss alle Steuerstraftaten einer Steuerart (bei Rentnern insbesondere Einkommensteuer) und alle steuerlich noch nicht verjährten Jahre umfassen.

Bevor Sie eine Selbstanzeige vornehmen, sollte aber geprüft werden, ob bestimmte Ausschlussgründe vorliegen. Denn ist dies der Fall, tritt nach der Selbstanzeige keine Straffreiheit ein.

Solche Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Ihnen ist bereits die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens bekanntgegeben worden.
- Ein Finanzbeamter ist zur steuerlichen Prüfung, zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit erschienen.
- Eine der Steuerstraftaten war zum Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung bereits ganz oder zum Teil entdeckt, und Sie wussten dies oder mussten bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen.
- Die Steuerverkürzung übersteigt den Betrag von 50.000 € je Tat.

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Juni 2012

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.